

Allgemeine Bestimmungen für Investitionskredite

Vertragsverhältnis KfW - Kreditinstitute

Für Förderkredite der KfW gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen für Investitionskredite in der Fassung für das Vertragsverhältnis KfW - Kreditinstitute (AB-KI) bis einschließlich Ziffer 14. Für ERP-Kredite (European Recovery Programme) und Kredite, die aus öffentlichen Haushaltsmitteln refinanziert oder bezuschusst werden (vergleiche Refinanzierungszusage), gelten zusätzlich die Sonderbestimmungen in Ziffer 15. Für Kredite, bei denen eine Haftungsfreistellung auf Grund einer Bundes- oder Landesgarantie gewährt wird (vergleiche Refinanzierungszusage), gelten zusätzlich die Sonderbestimmungen in Ziffer 16.

1. Verwendung der Mittel

(1) Der Kredit darf nur zur Finanzierung des in der Refinanzierungszusage aufgeführten Vorhabens (siehe Verwendungszweck der Zusage) eingesetzt werden. Die KfW ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Vorhaben oder dessen Finanzierung sich ändern.

(2) Das Kreditinstitut, das den Kreditvertrag mit dem Endkreditnehmer (hierunter sind gegebenenfalls auch mehrere Endkreditnehmer zu verstehen) schließt (im Folgenden Hausbank), hat den zweckentsprechenden Einsatz der Kreditmittel sowie die Erfüllung etwaiger Auflagen mittels geeigneter banküblicher Maßnahmen zu überwachen. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung sowie die Einhaltung etwaiger Auflagen ist in einer Form zu dokumentieren, die eine spätere Überprüfung durch die KfW gemäß Ziffer 9 ermöglicht.

2. Abruf der Mittel

(1) Der Kredit darf – gegebenenfalls in Teilbeträgen – erst abgerufen werden, wenn dieser unverzüglich an den Endkreditnehmer weitergeleitet und dort innerhalb angemessener Frist für den in der Zusage genannten Verwendungszweck eingesetzt werden kann. Die Hausbank ist berechtigt gegenüber dem Endkreditnehmer angemessene Mindestabrufbeträge festzulegen.

(2) Mit dem Abruf beziehungsweise dem ersten Teilabruf erklärt das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut sein Einverständnis mit der Refinanzierungszusage.

(3) Sollte sich wider Erwarten nachträglich ergeben, dass die in Absatz 1 oder im Zugeschreiben genannten Abrufvoraussetzungen nicht (mehr) in vollem Umfang vorliegen, so sind die entsprechenden Beträge unverzüglich an die KfW zurückzuzahlen und erst wieder abzurufen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Eine unverzügliche Rückzahlung nach Absatz 3 ist nicht erforderlich, wenn der Kredit den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigt. Dies gilt auch für die letzte Auszahlungsrate eines Kredits, wenn diese den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigt.

(5) Von natürlichen Personen als gewerbliche oder freiberufliche Endkreditnehmer dürfen die Kreditmittel nur abgerufen werden, wenn diese ihre Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens, der Kanzlei, der Praxis oder Vergleichbarem gegenüber der Hausbank nachgewiesen haben.

(6) Die KfW ist bis zum Ende der im Zugeschreiben genannten Abruffrist an ihre Zusage gebunden.

(7) Der Abruf ist unter Nutzung eines elektronischen Verfahrens der KfW einzureichen. Sofern die Voraussetzungen für elektronische Verfahren noch nicht geschaffen wurden, kann der Abruf schriftlich oder per Telefax unter Verwendung des KfW-Formulars erfolgen.

Bei Übermittlung des Abrufes mittels Telefax stellt das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut die KfW von jeglicher Haftung für Schäden frei, die durch Falschübermittlung, insbesondere Übermittlungsfehler,

Stand: 04/2019 • Bestellnummer: 600 000 2387

KfW • Palmengartenstraße 5-9 • 60325 Frankfurt • Telefon: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944 • www.kfw.de

Infocenter • Telefon: 0800 539 9002 (kostenfrei) • Fax: 069 7431-9500

Allgemeine Bestimmungen für Investitionskredite

Missbrauch, Missverständnisse und Irrtümer entstehen, soweit die Schäden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der KfW verursacht wurden.

(8) Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Refinanzierungskredites oder des Kreditverhältnisses mit dem Endkreditnehmer berechtigen würden, kann die KfW die Auszahlung der Kreditmittel ganz oder teilweise ablehnen.

3. Zinstermine

Der Kredit ist von dem auf die Auszahlung durch die KfW (Wertstellung bei der KfW) folgenden Tag an mit dem jeweils vereinbarten Zinssatz zu verzinsen. Die Berechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsmethode (30/360-Methode). Die Zinszahlungen sind vierteljährlich nachträglich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember eines jeden Jahres fällig, es sei denn, in der Refinanzierungszusage ist etwas anderes vereinbart. Die Abrechnung erfolgt jedoch per Stichtag, der mit der jeweiligen Abrechnung mitgeteilt wird. Nach dem Stichtag datierte Kontobewegungen werden in die nachfolgende Abrechnung einbezogen.

4. Kosten und Aufwendungen

(1) Die Kosten und Aufwendungen des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts sowie der Hausbank für die Gewährung und Bearbeitung des KfW-refinanzierten Kredits sind mit den Zinsen und den von der KfW gezahlten programmabhängigen Bearbeitungsentgelten abgegolten. Zusätzliche Zahlungen (zum Beispiel wegen Nichtabnahme des Kredits oder im Zusammenhang mit einem Bankenwechsel) kann die Hausbank vom Endkreditnehmer nicht beanspruchen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur möglich, soweit von der KfW ausdrücklich zugelassen. Gesetzliche Ansprüche des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts sowie der Hausbank gegen den Endkreditnehmer bleiben unberührt.

(2) Die gesonderte Berechnung von Entgelten oder Aufwendungsersatz ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig

- a) für ergebnisoffene Finanzierungsberatungen und ergebnisoffene Strukturierungen im Vorfeld der Kreditvergabe, wenn sie vom Endkreditnehmer in dokumentierter Form beauftragt werden, dies gilt auch für Arrangierungs- und Strukturierungsentgelte bei Finanzierungen mit mehreren Kreditgebern;
- b) bei Finanzierungen mit mehreren Kreditgebern (gegebenenfalls einschließlich Unterbeteiligten) während der Kreditlaufzeit, wenn auf Basis eines übergeordneten Vertrags übergreifende Dienstleistungen im Interesse des Kreditnehmers auch für den KfW-refinanzierten Kredit(-teil) oder die hierfür bestellten Sicherheiten erbracht werden;
- c) für die Rechtsberatung durch externe Anwälte, die zum Beispiel wegen der Komplexität der Finanzierung oder der Relevanz ausländischer Rechtsordnungen für die Finanzierung notwendig wird.

Die Berechnung von zusätzlichen Entgelten oder Aufwendungsersatz unter b) und c) ist nur zulässig, soweit die jährliche Gesamtbelastung des Endkreditnehmers aus dem KfW-refinanzierten Kredit (Entgeltanteil und Zinsen) den Betrag nicht überschreitet, der sich bei Anwendung des Endkreditnehmerhöchstzinssatzes gemäß Refinanzierungszusage ergeben würde

5. Rückzahlung

(1) Die Tilgungsraten oder Annuitäten sind zu den in der Refinanzierungszusage genannten Terminen fällig. Die in der Refinanzierungszusage genannten Rückzahlungsbedingungen sind in den zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer zu schließenden Vertrag zu übernehmen.

Allgemeine Bestimmungen für Investitionskredite

(2) Sofern nicht anders vereinbart, können Kredite nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung ganz oder teilweise vorzeitig vom Endkreditnehmer an die Hausbank zurückgezahlt werden. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben von dieser Regelung unberührt. Die vom Endkreditnehmer geleisteten Rückzahlungen sind unverzüglich an die KfW abzuführen. Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut und die Hausbank haben über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus kein eigenes Recht zur außerplanmäßigen Tilgung. Eine gegebenenfalls zu erhebende Vorfälligkeitsentschädigung wird von der Hausbank innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens auf der Basis des mit dem Endkreditnehmer vereinbarten Zinssatzes berechnet. Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut hat eine von der KfW auf Basis des für den Refinanzierungskredit vereinbarten Zinssatzes berechnete Vorfälligkeitsentschädigung zu zahlen.

(3) Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Tilgungsraten oder Annuitäten angerechnet, sofern nicht anders vereinbart.

6. Verzug

Kommt das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist die KfW berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen geltend zu machen.

7. Zahlungen an die KfW

Sofern nicht anders vereinbart, sind alle Zahlungen an die KfW auf ein Konto der KfW (BIC-Code KFWIDEFF) zu leisten. Forderungen gegen die KfW können nur insoweit aufgerechnet werden, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Primärhaftung und Besicherung sowie Änderung des Sicherungszwecks von bestehenden bankdurchgeleiteten Finanzierungen

(1) Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut schuldet die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Refinanzierungskredit unabhängig von der Erfüllung der Verpflichtungen des Endkreditnehmers aus dem entsprechenden Endkreditnehmerdarlehen, soweit nicht anders vereinbart.

(2) Die Hausbank hat das Endkreditnehmerdarlehen banküblich zu besichern, wenn nicht anders vereinbart. Im Rahmen der banküblichen Besicherung ist eine nachrangige Besicherung im Verhältnis zu anderen von der Hausbank gewährten Krediten zulässig. Die unmittelbare Besicherung der Darlehensforderung gegen den Endkreditnehmer durch eine Hypothek ist nicht zulässig.

(3) Sämtliche Forderungen der KfW gegen das von ihr unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut aus allen mit diesem vereinbarten Refinanzierungszusagen aus bankdurchgeleiteten Finanzierungen der KfW, gleich ob diese Forderungen bereits bestehen oder künftig im Rahmen von bankdurchgeleiteten Finanzierungen erst entstehen, werden durch die Abtretung der aus der Weiterleitung des zweckgebundenen Kredits entstehenden Forderungen mit allen gegenwärtigen und künftigen Nebenrechten besichert.

Erweiterung des Sicherungszwecks von bestehenden bankdurchgeleiteten Finanzierungen: Die von dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut im Rahmen einer bankdurchgeleiteten Finanzierung an die KfW zur Sicherheit abgetretenen oder noch abzutretenden Forderungen dienen bereits jetzt der Besicherung der Forderungen der KfW gegen das von ihr unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut aus der jeweilig vereinbarten Refinanzierungszusage. Darüber hinaus dienen sämtliche von dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut im Rahmen von bankdurchgeleiteten Finanzierungen an die KfW zur Sicherheit abgetretenen oder noch abzutretenden Forderungen ab sofort auch der Besicherung sämtlicher Forderungen der KfW gegen das von ihr unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut aus allen mit diesem vereinbarten Refinanzierungszusagen aus bankdurchgeleiteten Finanzierungen der KfW, gleich ob diese Forderungen bereits bestehen oder künftig erst entstehen.

Allgemeine Bestimmungen für Investitionskredite

(4) Die Kreditforderungen werden unabhängig davon abgetreten, ob sie bereits entstanden sind oder erst zur Entstehung gelangen. Die Hausbank hat den Endkreditnehmer und etwaige Mitverpflichtete (Schuldbeitretende und Bürgen) spätestens bei Vertragsschluss ausdrücklich und nachweisbar darüber zu informieren, dass die aus der Weiterleitung des zweckgebundenen Kredits entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten (einschließlich der Forderung gegen Mitverpflichtete) bereits mit ihrer Entstehung an die KfW abgetreten werden. Die KfW wird eine mit dem Mitverpflichteten getroffene Sicherungsabrede beachten.

(5) Ist nur ein Kreditinstitut eingeschaltet, tritt dieses durch seine Einverständniserklärung zu der Refinanzierungszusage seine Forderungen gegen den Endkreditnehmer mit allen Nebenrechten an die KfW ab.

(6) Sind zwei Kreditinstitute nacheinander eingeschaltet, so wird sich das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut von der Hausbank deren gegen den Endkreditnehmer gerichtete Forderung mit allen Nebenrechten abtreten lassen. Diese abgetretene Forderung mit allen Nebenrechten sowie die eigene Forderung gegen die Hausbank tritt das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut durch seine Einverständniserklärung zur Refinanzierungszusage der KfW an diese ab.

(7) Die Hausbank beziehungsweise das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut darf die an die KfW abgetretenen Forderungen bis zu einem Widerruf im Rahmen ihres ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs einziehen. Die Hausbank beziehungsweise das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut wird sich bis zu einem Widerruf nach Satz 1 in banküblicher Weise um die Beitreibung der Forderungen unentgeltlich bemühen. Die KfW wird das ihr zustehende Widerrufsrecht nur bei wichtigem Grund ausüben. Sobald die KfW ihr Widerrufsrecht ausgeübt hat, ist sie zudem berechtigt, die Forderungsabtretung auch im Namen der Hausbank beziehungsweise des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts gegenüber dem Endkreditnehmer offen zu legen und die abgetretene Forderung einzuziehen.

(8) Akzessorische Sicherheiten, die zur Besicherung der an die KfW abgetretenen Forderung nach der Abtretung für die Hausbank bestellt werden, gehen mit ihrer Entstehung auf die KfW über. Alternativ ist die Hausbank ermächtigt, akzessorische Sicherheiten im Hinblick auf die Abtretung der Forderung für die KfW hereinzunehmen. Sicherheiten, die auf die KfW übergegangen oder für die KfW bestellt worden sind, sind von der Hausbank beziehungsweise dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut unentgeltlich und treuhänderisch für die KfW zu verwalten; nicht auf die KfW übergegangene Sicherheiten sind gleichermaßen für die KfW unentgeltlich und treuhänderisch zu halten und zu verwalten. Im Rahmen der treuhänderischen Verwaltung ist die Hausbank bis auf Widerruf ermächtigt, bestehende Sicherheitenverträge zu ändern, Sicherheitenpoolverträge abzuschließen und zu ändern und Sicherheiten freizugeben, sofern weiterhin eine bankübliche Besicherung gewährleistet ist. Die Ermächtigung der Hausbank schließt die Berechtigung zur Bevollmächtigung eines Dritten (insbesondere eines Sicherheitentreuhänders) ein. Die KfW ist berechtigt, die Übertragung nicht auf sie übergegangener Sicherheiten auf sich beziehungsweise einen von ihr beauftragten Dritten zu verlangen, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut durch die KfW rechtfertigen. Dies ist insbesondere der Fall bei einer Herabsetzung des Ratings einer anerkannten Ratingagentur für das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut auf Non-Investment Grade beziehungsweise - wenn kein Rating einer anerkannten Ratingagentur vorliegt - bei einer eingetretenen oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Instituts auf ein vergleichbares Niveau. Betrifft der Übertragungsanspruch der KfW Sicherheiten, die in ein Refinanzierungsregister gemäß §§ 22a fortfolgende Kreditwesengesetz eingetragen werden können, ist die Hausbank berechtigt, anstelle der Übertragung deren Eintragung in ein Refinanzierungsregister zugunsten der KfW vorzunehmen. Sobald alle Zahlungsforderungen der Hausbank aus dem dem Endkreditnehmer gewährten Kredit vollständig befriedigt sind, sind die hierfür bestellten Sicherheiten von der KfW freigegeben.

Allgemeine Bestimmungen für Investitionskredite

(9) Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut trägt im Innenverhältnis mit der KfW alle Auslagen und Kosten, die der KfW bei der Bestellung, Verwaltung, Freigabe und Verwertung von Sicherheiten entstehen, einschließlich eventueller Prozesskosten sowie der Kosten für einen externen Dienstleister. Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut kann Nachweis der entstandenen Auslagen und Kosten verlangen.

(10) Falls die KfW nicht von ihrem Widerrufsrecht nach Absatz 7 dieser Ziffer 8 Gebrauch gemacht hat, sind die Endkreditnehmerforderungen nebst allen Nebenrechten und Sicherheiten ab dem Zeitpunkt freigegeben, in dem alle Zahlungsforderungen der KfW gegen das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut aus der Refinanzierungszusage vollständig erfüllt sind. Sobald die KfW von ihrem Widerrufsrecht nach Absatz 7 dieser Ziffer 8 Gebrauch gemacht hat, ist für die Rückübertragung der zur Sicherheit abgetretenen Forderungen mit allen Nebenrechten eine ausdrückliche Freigabeerklärung der KfW erforderlich. Sind zwei Kreditinstitute nacheinander eingeschaltet und fordert das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut beziehungsweise die Hausbank die Freigabe von abgetretenen Forderungen, ist die KfW bei ihrer Entscheidung an die zwischen unmittelbar refinanzierendem Kreditinstitut und Hausbank getroffene Sicherungszweckvereinbarung gebunden. Gesetzliche Freigabeansprüche bleiben von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

Die in der Vergangenheit für die an die KfW zur Sicherheit abgetretenen oder noch abzutretenden Forderungen vereinbarte auflösende Bedingung wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Stattdessen gelten für diese Forderungen aus bestehenden bankdurchgeleiteten Finanzierungen die vorstehend in diesem Absatz beschriebenen Freigaberegeln. Für die entsprechend übertragenen oder noch zu übertragenden Sicherheiten gilt die Freigaberegeln nach Absatz 8, Satz 7 dieser Ziffer 8 entsprechend.

9. Prüfungsrechte/Aufbewahrungspflichten

(1) Die Hausbank und das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut sind verpflichtet, der KfW oder einem von ihr beauftragten Dritten auf deren Verlangen die Prüfung des Förderkredits zu ermöglichen und einen vollständigen und zusammenhängenden Überblick über die Bearbeitung im Fördergeschäft zu verschaffen, insbesondere durch uneingeschränkte Auskunft, Einblick in die Kreditunterlagen sowie in die für das Fördergeschäft relevanten Prozessdokumentationen und Arbeitsanweisungen. Die KfW oder der von ihr beauftragte Dritte wird auf Verlangen Kopien der Kreditunterlagen erhalten. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch bei elektronischer Aktenführung. Die KfW wird im Rahmen ihrer Auftragserteilung sicherstellen, dass auch der von ihr beauftragte Dritte die Informationen vertraulich behandelt.

(2) Bei Krediten ohne Haftungsfreistellung gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Bei Krediten mit Haftungsfreistellung sind das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut und die Hausbank unabhängig von den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen - soweit nicht anders vereinbart - zusätzlich verpflichtet, alle das Kreditengagement betreffenden Unterlagen bis zum Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren, das auf den endgültigen Abschluss der Bearbeitung des Engagements bei der Hausbank und die Unterrichtung der KfW hierüber folgt. Bei der Archivierung von Dokumenten – gleich welcher Form – muss sichergestellt sein, dass die Archivierung vollständig ist und die archivierten Dokumente während der Aufbewahrungsfrist jederzeit innerhalb angemessener Frist reproduziert und vorgelegt werden können.

10. Informationspflichten

(1) Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut hat die KfW unverzüglich nach Bekanntwerden zu informieren über:

- a) alle wesentlichen Vorkommnisse, die den Förderzweck beeinflussen können,
- b) alle wesentlichen Vorkommnisse, die die ordnungsgemäße Bedienung des Endkreditnehmerdarlehens gefährden können,

Allgemeine Bestimmungen für Investitionskredite

- c) Änderungen der für das Kreditverhältnis mit der Hausbank oder das Refinanzierungskreditverhältnis relevanten Daten des Endkreditnehmers sowie des Schuldbeitretenden, zum Beispiel Namens-, Rechtsform oder Anschriftenänderungen,
- d) Änderungen der direkten oder indirekten Kapital- oder Gesellschafterverhältnisse des Endkreditnehmers oder eines Schuldbeitretenden, die zu einem Kontrollwechsel (Wechsel des beherrschenden Einflusses) oder einer Kapital- oder Stimmrechtsbeteiligung (auch treuhänderisch) von mindestens 50% führen, sowie bei Personengesellschaften jeden Ein- oder Austritt eines persönlich haftenden Gesellschafters,
- e) Hausbankenwechsel innerhalb der Institutsgruppe,
- f) Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges oder sonstigen Betruges im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Kredits begründen. Dies betrifft insbesondere die Kenntniserlangung von unrichtigen oder unvollständigen Angaben zu für die Kreditvergabe relevanten Umständen.

(2) Unabhängig von den Informationspflichten nach Absatz 1 hat die Hausbank die KfW – gegebenenfalls über das eingebundene Zentralinstitut – zeitnah, spätestens bis zum Monatsultimo des Folgemonats darüber zu informieren, wenn sie den Endkreditnehmer als ausgefallen im Sinne des Artikels 178 Capital Requirements Regulation einstuft. Bei der Meldung ist das Datum der Ausfalleinstufung mitzuteilen. Das Zentralinstitut hat die Information unverzüglich an die KfW weiterzuleiten. Eine spätere Aufhebung der Ausfalleinstufung ist in gleicher Weise mitzuteilen.

(3) Die KfW ist unverzüglich über gerichtliche Verfahren zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer oder einem Dritten zu informieren, welche die Wirksamkeit oder Auslegung von der KfW vorgegebener Vertragsbedingungen für das Endkreditnehmerdarlehen zum Gegenstand haben oder aus anderen für die Hausbank erkennbaren Gründen besondere Bedeutung für die KfW haben können (zum Beispiel Musterfeststellungsklagen gemäß § 606 Zivilprozessordnung, Klagen nach dem Unterlassungsklagengesetz oder Verfahren, in denen ein Endkreditnehmer die Anwendbarkeit der besonderen Vorschriften für Verbraucherdarlehensverträge auf nach dem 10.06.2010 gewährte Förderdarlehen geltend macht).

(4) Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut hat der KfW auf Verlangen seine wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Vorlage von testierten Jahresabschlüssen, offen zu legen. Soweit diese nicht in deutscher Sprache vorliegen, sind die testierten Jahresabschlüsse in englischer, französischer oder spanischer Sprache bereit zu stellen.

11. Kündigung aus wichtigem Grund, Fälligkeit

(1) Die KfW ist berechtigt, den Refinanzierungskredit aus wichtigem Grund insgesamt oder in Höhe eines Teilbetrages zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen. Dies gilt insbesondere, wenn und soweit der Refinanzierungskredit durch das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut oder die Hausbank zu Unrecht erlangt oder entgegen den Bestimmungen der Refinanzierungszusage verwendet wurde. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut Jahresabschlüsse oder sonstige Unterlagen über die eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse auf Verlangen der KfW nicht offen legt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch genannten Gründe vorliegt.

(2) Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut und die Hausbank sind verpflichtet, die KfW unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen Tatsachen bekannt werden, die zur Kündigung des Endkreditnehmerdarlehens nach Ziffer 11 der Allgemeinen Bestimmungen für Investitionskredite– Vertragsverhältnis Hausbank - Endkreditnehmer – (AB-EKN) berechtigen. Auf Wunsch der KfW wird die Hausbank von dem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Unabhängig hiervon ist die Hausbank an einer Kündigung, die sie für erforderlich hält, nicht gehindert.

Allgemeine Bestimmungen für Investitionskredite

(3) Mit Fälligkeit des Endkreditnehmerdarlehens ist auch der Refinanzierungskredit der KfW fällig.

(4) Die Hausbank ist auf Verlangen der KfW verpflichtet, einen durch die vorzeitige Fälligkeitstellung des Endkreditnehmerdarlehens entstandenen Entschädigungsanspruch gegen den Endkreditnehmer geltend zu machen. Für die Berechnung des Entschädigungsanspruchs gelten die Regelungen zur Vorfälligkeitsentschädigung in Ziffer 5 Absatz 2 entsprechend.

(5) Im Fall einer Teilkündigung (Kürzung) wird der zurückgezahlte Betrag grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten oder Annuitäten (proportional auf die Restlaufzeit des Kredits) verrechnet, sofern nicht anders vereinbart.

12. Vereinbarungen mit eingeschalteten Kreditinstituten

Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut hat die Einhaltung dieser Allgemeinen Bestimmungen sowie der in der Refinanzierungszusage der KfW enthaltenen Bestimmungen durch entsprechende Vereinbarungen mit der Hausbank sicherzustellen.

13. Vereinbarungen mit dem Endkreditnehmer / Besondere Pflichten der Kreditinstitute bei Auslandsbezug

(1) Die Geltung der für das Kreditverhältnis zwischen Hausbank und Endkreditnehmer bestimmten Fassung der Allgemeinen Bestimmungen für Investitionskredite (AB-EKN) sowie der in der Refinanzierungszusage der KfW enthaltenen Bestimmungen sind mit dem Endkreditnehmer zu vereinbaren. Von der an einigen Stellen der Allgemeinen Bestimmungen für Investitionskredite für das Vertragsverhältnis Hausbank - Endkreditnehmer (AB-EKN) vorgesehenen Möglichkeit, abweichende Vereinbarungen zwischen Hausbank und Endkreditnehmer zu treffen, darf nur insoweit Gebrauch gemacht werden, wie dies in der Refinanzierungszusage der KfW ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Die Bezeichnung des in der Refinanzierungszusage genannten Kreditprogramms ist in den zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer zu schließenden Vertrag zu übernehmen.

(3) Hausbanken mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben mit dem Endkreditnehmer deutsches Recht sowie – sofern rechtlich zulässig – einen deutschen Gerichtsstand zu vereinbaren. Hat der Endkreditnehmer in solchen Fällen seinen Sitz nicht in der Europäischen Union oder der Schweiz, ist der KfW ein Rechtsgutachten (Legal Opinion) zum Recht des Sitzstaates des Endkreditnehmers einzureichen, welches die Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Forderungsabtretung gemäß Ziffer 8 bestätigt.

(4) Die Hausbank hat für das Kreditverhältnis mit dem Endkreditnehmer jeweils die Währung zu vereinbaren, die zwischen dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut und der KfW für den entsprechenden Refinanzierungskredit vereinbart wurde. Sind die Hausbank und das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut nicht identisch, so ist für das Kreditverhältnis zwischen dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut und der Hausbank ebenfalls dieselbe Währung zu vereinbaren, die zwischen dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut und der KfW für den entsprechenden Refinanzierungskredit vereinbart wurde.

14. Recht der Bundesrepublik Deutschland, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schriftform

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Für Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

(3) Änderungen des Refinanzierungsdarlehensvertrages und dieser Allgemeinen Bestimmungen bedürfen der Textform.

Allgemeine Bestimmungen für Investitionskredite

15. Sonderbestimmungen für ERP-Kredite und Kredite, die aus öffentlichen Haushaltsmitteln refinanziert oder bezuschusst werden

Für ERP-Kredite und Kredite, die aus öffentlichen Haushaltsmitteln refinanziert oder bezuschusst werden, gelten zusätzlich folgende Sonderbestimmungen, es sei denn, in der Refinanzierungszusage ist etwas anderes bestimmt:

(1) Der Abruf des Kredits darf – gegebenenfalls in Teilbeträgen - erst erfolgen, wenn dieser unverzüglich an den Endkreditnehmer weitergeleitet und die angeforderten Beträge innerhalb von 3 Monaten dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden können. Der Kredit darf nur anteilig mit den übrigen im Finanzierungsplan vorgesehenen Mitteln in Anspruch genommen werden. Nur soweit letztere noch nicht verfügbar sind – wovon sich die Hausbank zu überzeugen hat – können die Kreditmittel auch früher eingesetzt werden. Der Satz 2 dieses Absatzes gilt nicht, wenn der Kredit den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigt. Der Satz 2 dieses Absatzes gilt auch nicht für die letzte Auszahlungsrate eines Kredits, wenn diese den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigt.

(2) Ermäßigen sich die Kosten einzelner Positionen des Investitionsplans um 20 % oder mehr, können die eingesparten Mittel nur mit vorheriger Zustimmung der KfW zur Deckung erhöhter Kosten anderer förderfähiger Positionen verwendet werden.

(3) Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 Bundeshaushaltsordnung berechtigt, sowohl bei dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut als auch bei der Hausbank Prüfungen durchzuführen. Daneben sind auch die zuständigen Bundesministerien oder von denen beauftragte Dritte berechtigt, entsprechende Prüfungen durchzuführen.

(4) Der für den Refinanzierungskredit vereinbarte Zinssatz erhöht sich für das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut - abweichend von dem in der Refinanzierungszusage genannten Zinssatz - von dem Tag an, der der Auszahlung folgt, auf 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, wenn und soweit das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut oder die Hausbank den Refinanzierungskredit zu Unrecht erlangt oder entgegen den Bestimmungen der Refinanzierungszusage verwendet haben. Das gleiche gilt, wenn das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut oder die Hausbank die Mittel abrufen, ohne dass die Abrufvoraussetzungen vorliegen, die Mittel nicht unverzüglich weiterleitet, bei fehlenden Einsatzmöglichkeiten die abgerufenen Mittel nicht unverzüglich zurück überweist oder Tilgungsleistungen des Endkreditnehmers nicht vereinbarungsgemäß abführt.

Sofern der in der Refinanzierungszusage genannte Zinssatz höher ist als Basiszinssatz zuzüglich 5 Prozentpunkte, gilt der in der Refinanzierungszusage genannte Zinssatz fort.

(5) Ein vom Endkreditnehmer gemäß Ziffer 14 der Allgemeinen Bestimmungen für Investitionskredite in der Fassung für das Vertragsverhältnis Hausbank - Endkreditnehmer (AB-EKN) gezahlter Zinszuschlag (Differenz zwischen dem mit dem Endkreditnehmer vereinbarten und dem erhöhten Zins) ist an die KfW unverzüglich abzuführen.

16. Sonderbestimmungen für Kredite, bei denen eine Haftungsfreistellung auf Grund einer Bundes- oder Landesgarantie gewährt wird

Bei Krediten, bei denen eine Haftungsfreistellung auf Grund einer Bundes- oder Landesgarantie gewährt wird, ist der Bundesrechnungshof gemäß §§ 91, 100 Bundeshaushaltsordnung oder der jeweilige Landesrechnungshof gemäß landesrechtlicher Regelungen berechtigt, sowohl bei dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut als auch bei der Hausbank Prüfungen durchzuführen. Daneben sind auch die zuständigen Bundesministerien oder Landesministerien oder von denen beauftragte Dritte berechtigt, entsprechende Prüfungen durchzuführen.